

# RS Vwgh 1998/12/18 96/19/2190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/19/2191

## Rechtssatz

Mit "Einlangen" im Sinne des § 73 Abs 1 AVG ist das Eintreffen bei der Behörde, deren Entscheidungspflicht in Rede steht (oder etwa im Fall einer Berufung bei einer als Einbringungsstelle gesetzlich festgelegten anderen Behörde), gemeint, nicht jedoch das Einlangen bei einer anderen Behörde, welche im Zeitpunkt der Antragseinbringung unzuständig war, oder auch in der Folge unzuständig wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192190.X05

## Im RIS seit

02.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)